

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1952	Berlin, den 12. Juli 1952	Nr. 91
------	---------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 24 6. — Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise für Speisefrühkartoffeln	573
9. 7. 52	Preisverordnung Nr. 24 7. — Verordnung über die Verbraucherpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1952, die zur Einkellerung und Bevorratung bestimmt sind	575
3. 7. 52	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung vom 2 2. März 19 51 über die Beseitigung von Tierkörpern und Tierkörperteilen	575
10. 7. 52	Fünfte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erzfassen, Sammeln und Aufbereiten von Eisen-, Stahl- und Buntmetallschrott	576
Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt Nr. 29 vom 10. Juli 1952		576

**Preisverordnung Nr. 248.
Verordnung über die Handels- und Verbraucherpreise
für Speisefrühkartoffeln.**

Vom 9. Juli 1952

§ 1
Speisefrühkartoffeln im Sinne dieser Preisverordnung sind die von den volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetrieben (VEAB) nach Maßgabe der Vorschriften der Preisverordnung Nr. 240 vom 2. Mai 1952 — Verordnung über die Erzeugerpreise für Speisefrühkartoffeln — (GBl. S. 362) erfaßten Kartoffeln.

§ 2
(1) Die VEAB verkaufen Speisefrühkartoffeln an den Platzgroßhandel — Deutsche Handelszentrale Lebensmittel, Handelsorganisation HO-L, Kreiskonsumgenossenschaften, sonstiger örtlicher Großhandel — zu den in der Anlage 1 verzeichneten Abgabepreisen der VEAB, welche als Festpreise weder über- noch unterschritten werden dürfen.

- (2) Die Preise verstehen sich netto ausschl. Sack
 - a) frei einer dem liefernden VEAB aufzugeben- den, im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Empfangsstation zum Neugewicht oder
 - b) ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager des VEAB zum ausgelieferten Gewicht.
- (3) Ist eine Waggonladung für mehrere Vertragspartner bestimmt, so ist der empfangende VEAB für ordnungsmäßige Entladung und Übergabe zum Neugewicht an die in Frage kommenden Handelsorgane verantwortlich.
- (4) Liefert der VEAB ab einem im Geschäftsbereich des Platzgroßhandels gelegenen Auslieferungslager aus, hat er dem empfangenden Platz-

großhandel zur Deckung diesem zusätzlich entstehender Beförderungskosten einen Betrag von 0,50 DM je 100 kg ausgelieferter Ware zu zahlen. Stellt der liefernde VEAB dem Platzgroßhandel die gekauften Speisefrühkartoffeln auf einer außerhalb des Geschäftsbereiches des Platzgroßhandels gelegenen Station oder auf einem außerhalb des Geschäftsbereiches gelegenen Auslieferungslager zur Verfügung, kann der Platzgroßhandel vom VEAB Vergütung des Mehraufwandes an Beförderungskosten gegenüber den Beförderungskosten beanspruchen, die beim Abholen von der Empfangsstation oder vom örtlichen Auslieferungslager entstehen.

(5) Die Preise sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 3
(1) Der Platzgroßhandel verkauft Speisefrühkartoffeln an den Einzelhandel — HO-Verkaufsläden, Konsumläden, sonstige Einzelhandelsgeschäfte — zu den in der Anlage 2 verzeichneten Abgabepreisen des Platzgroßhandels, welche als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Preise verstehen sich netto, ausschl. Sack, frei Haus oder frei Keller des Einzelhandelsgeschäftes und sind zahlbar bei Empfang der Ware abzugsfrei.

(3) Holt der Einzelhandel die Speisefrühkartoffeln vom Waggon oder vom Lager des Platzgroßhandels ab, so sind ihm zum Ausgleich der Beförderungskosten 0,20 DM je 100 kg netto vom Platzgroßhandel zu vergüten.